ÖSTERREICHISCHE
AGENTUR FÜR
WISSENSCHAFTLICHE
INTEGRITÄT

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Jahresbericht 2019

Vorwort des Kommissionsvorsitzenden

Mit dem Jahreswechsel 2019 ist die lange und sehr erfolgreiche Funktionsperiode von Prof. Dr. Stephan Rixen als Vorsitzendem der internationalen Kommission der ÖAWI abgelaufen. Auch an dieser Stelle sei ihm nochmals herzlich für die umsichtige und einfühlsame Leitung der Kommission gedankt. Großer Dank gilt auch den Mitgliedern, deren Mandat im vergangenen Jahr zu Ende ging. Die 2019 neu berufenen Kolleg*innen hatten keine wirkliche Schonzeit, sondern haben sich sehr schnell und erfolgreich eingearbeitet.

Die ÖAWI wurde bekanntlich im Jahr 2008 gegründet, die internationale Kommission nahm ein Jahr danach, also vor 10 Jahren, ihre Arbeit auf. Wir arbeiten derzeit an einer Schrift, die beide Jubiläen zum Gegenstand haben wird.

Im langjährigen Durchschnitt erreicht die Kommission ungefähr jeden Monat ein Hinweis, der zur Bearbeitung führt. Im Jahr 2018 war die Kommission, und damit zugleich auch die Geschäftsstelle, mit rund 20 Fällen eher überdurchschnittlich belastet. Etwa die Hälfte der Fälle hat Konflikte zu wissenschaftlichem geistigem Eigentum oder wissenschaftlicher Korrektheit zum Gegenstand: verweigerte oder unberechtigte Autorschaft, Ideendiebstahl oder Zweifel an der Korrektheit von Publikationen. Auffällig ist, dass dies meist Konflikte zwischen arrivierten Wissenschaftler*innen sind.

Rund ein Drittel der bearbeiteten Fälle betrafen Plagiatsvorwürfe. Gemäß ihrer Geschäftsordnung nimmt die Kommission solche Fälle nur auf, wenn die Vorwürfe ausreichend belegt sind, auf bloßen Verdacht hin wird sie nicht tätig. Die gründliche Analyse von Plagiatsvorwürfen stellt die Kommission vor besondere Herausforderungen: Die ÖAWI verfügt nicht über eigene Instrumente und Kapazitäten zur elektronischen Plagiatsanalyse, sondern ist hierzu auf die Hilfe Dritter angewiesen. Die dabei zum Einsatz kommenden Verfahren sind von unterschiedlicher Qualität und Aussagekraft, insbesondere in Fällen, die nicht auf bestimmte Quellen beschränkt sind. Wir erhalten Hinweise, dass auch manche Mitglieder der ÖAWI mit diesem Problem kämpfen. Eine denkbare Lösung könnte sein, dass die Mitglieder eine mit den nötigen Instrumenten und Kompetenzen ausgestattete Stelle einrichten, z.B. in der Geschäftsstelle der ÖAWI, und diese gemeinsam nutzen.

Die Plagiatsfälle betreffen mehrheitlich Qualifikationsarbeiten von Nachwuchs-wissenschaftler*innen. Hier stellt sich der Kommission verschiedentlich die Frage, ob die Betreuung solcher Arbeiten in den betroffenen Einrichtungen adäquat geregelt ist und mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wird.

Mit jedem neuen Fall lernt die Kommission dazu. Da sie, außer dem in rechtlichen Fragen beratenden Mitglied, ausschließlich aus ausländischen Wissenschaftler*innen besteht, sind ihr naturgemäß nicht alle Feinheiten des österreichischen Wissenschaftssystems vertraut. Umso wichtiger wäre es, und mit diesem Wunsch schließe ich, dass die Kommission aus Rückmeldungen zu ihren Stellungnahmen lernen könnte, ob ihre Empfehlungen umgesetzt wurden oder was der Umsetzung entgegensteht.

Univ.-Prof. Dr. Gerd Müller
Vorsitzender der Kommission für wissenschaftliche Integrität der ÖAWI

Kommission für wissenschaftliche Integrität

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität ist ein unabhängiges Organ des Vereins Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI). Sie behandelt Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die einen Bezug zu Österreich aufweisen. Die Kommissionsmitglieder sind sieben nicht-österreichische Wissenschaftler*innen, die mit ihrem Fachwissen die verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen abdecken. Als nicht stimmberechtigtes Mitglied ergänzt zusätzlich eine Rechtswissenschaftlerin aus Österreich die Kommission hinsichtlich der Fragen des österreichischen Rechtssystems.

Basis der Arbeit der Kommission sind ihre Geschäftsordnung und die als deren Anhang formulierte Regeln zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) (www.oeawi.at). Ein wichtiges Prinzip der Kommissionsarbeit ist Vertraulichkeit, die zum Schutz der Hinweisgeber*innen und der von den Vorwürfen betroffenen Personen gewährleistet sein muss.

Überblick Anfragen 2009 bis 2019

Seitdem die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihre Arbeit im Juni 2009 aufgenommen hat, hat sie bis Ende 2019 insgesamt 166 Anfragen bearbeitet.

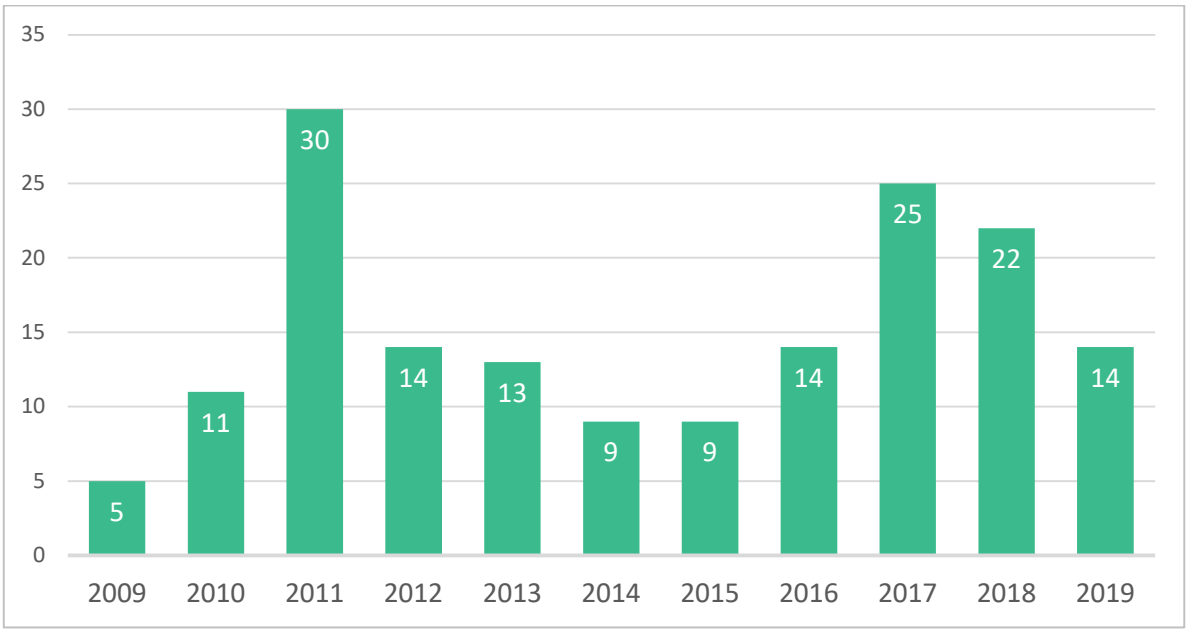

Abbildung 1: Anfragen an die Kommission von Juni 2009 bis Ende 2019 (n=166).

Anfragen im Jahr 2019

2019 fanden zwei Kommissionssitzungen statt.

Die Kommission hat in diesem Jahr 14 Anfragen erhalten. Es wurden außerdem noch 10 Anfragen aus dem Jahr 2018 abgeschlossen. Diese werden im Folgenden ebenfalls kurz beschrieben. Einige der Anfragen aus den Jahren 2018 sowie 2019 sind noch in Bearbeitung. 2019 konnte die Kommission insgesamt 19 Anfragen abschließen.

Eine inklusive Schreibweise (z.B. Autor*innen) wird im Folgenden verwendet, wenn sowohl Frauen als auch Männer gemeint sind. Ansonsten wird entweder die männliche oder die weibliche Form verwendet.

Anfrage A 2018/06:

Die Kommission für wissenschaftliche Integrität wurde von einem Wissenschaftler kontaktiert, der berichtet, dass seine Laborexperimente mehrfach sabotiert wurden, indem seine Materialien absichtlich durch andere Personen kontaminiert wurden. Seit Monaten versucht er, den Sabotageakt durch Experimente nachzuweisen, was er in ausführlichen Berichten dokumentiert. Die Kommission holte zwei Gutachten ein. Beide Gutachten fanden die Hinweise nicht konkret und fundiert genug und erachteten einen Sabotageakt als eher unwahrscheinlich. Möglicherweise seien die Probleme auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen. Die Kommission schloss sich dieser Einschätzung an. Ein Gutachten wies darauf hin, dass an der betroffenen Institution die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wegen mangelnder Kommunikation und Fehlen einer wissenschaftlichen Diskussion zur Problemlösung nicht eingehalten wurden. Die Kommission wies die vorgesetzte Person auf ihre Verantwortung hin. Eine vertrauensvolle Kommunikationskultur sei notwendig, in der wissenschaftliche Diskussionen und kritische Auseinandersetzungen möglich sind. Zudem werde von der vorgesetzten Person erwartet, dass bei den beschriebenen Problemen stringent an einer Lösung gearbeitet wird.

Anfrage A 2018/08:

Im Sommer 2018 erreichte die Kommission ein Hinweis auf einen sehr schwerwiegenden Plagiatsfall in einer Dissertation an einer Hochschule im benachbarten Ausland. Dieser Plagiatsfall betrifft auch Österreich, da ein österreichisches Bildungsinstitut als Kooperationspartner dieser Hochschule mitbetroffen ist. Da der vorliegende Plagiatsvorwurf kein Einzelfall ist (auf einer Internetplattform, die solchen Vorwürfen nachgeht, sind mehrere Verdachtsfälle aufgelistet), lag die Vermutung nahe, dass es systematische Defizite in der Qualitätskontrolle bei der Vergabe der akademischen Abschlüsse gibt. Offensichtlich profitiert die österreichische Institution davon, dass die angebotenen Doktoratsstudien mit der ausländischen Hochschule durchgeführt werden, da sie selbst kein Promotionsrecht hat. Die internationalen Kooperationen werden auf den Internetseiten der österreichischen Institution sehr offensiv beworben.

Aus Sicht der Kommission bestand kein Zweifel an dem vorliegenden Plagiat. Auf der zuvor erwähnten Internet-Plattform wurden auf jeder einzelnen Seite der Doktorarbeit plagiierte

Stellen gefunden. Erschwerend kam hinzu, dass der Leiter der österreichischen Institution, der auch als Zweitgutachter der Dissertation fungierte, gleichzeitig in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zur Beschuldigten steht. Damit lag neben dem offensichtlichen und schwerwiegenden Plagiatsfall auch ein Interessenskonflikt vor.
Der neu im Amt tätige Rektor der ausländischen Hochschule wurde über den Fall, der bereits vor seiner Amtszeit vorgefallen war, informiert. Er zeigte sich über den Vorfall bestürzt und will sich für die Aberkennung des akademischen Titels einsetzen, die momentan in seinem Land rechtlich noch nicht möglich ist; zudem erkannte er die Notwendigkeit besserer Qualitätskontrollen an seiner Institution. Das beträfe insbesondere die deutsch- und englischsprachigen Arbeiten. Die Betroffene habe dem Rektor gegenüber versichert, den Titel nicht weiter zu führen.
Weitere Konsequenzen sind der Kommission nicht bekannt. Der Fall wurde auch in diversen ausländischen Medien mit Interesse aufgegriffen. Die Kommission hat über diese Vorfälle das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung informiert und aufgefordert, die Praxis an der österreichischen Institution zu überprüfen und gegebenenfalls dagegen vorzugehen.

Anfrage A 2018/10:

Ein Hinweisgeber wandte sich an die Kommission: Seine Forschungsideen und das dazugehörige experimentelle Design wären von einer anderen Forschungsgruppe aus seinem Projektantrag übernommen und publiziert worden. Die Kommission holte dazu zwei Gutachten ein. Die Gutachter kamen zum Schluss, dass zwar beide Gruppen dieselben Ideen haben können, aber auch nicht ausgeschlossen werden könne, dass seine Ideen von der anderen Gruppe übernommen wurden.
Allerdings wiesen die Gutachter auf das *Acknowledgement* in der Publikation hin, in dem dem Hinweisgeber noch für die Zusammenarbeit gedankt wurde; dieses war allerdings in einer späteren Version in der Publikation nicht mehr vorhanden.
Die Kommission konnte den Ideendiebstahl weder bestätigen noch widerlegen und musste die Anfrage mit dieser Unsicherheit abschließen. Dem Hinweisgeber steht – wie in allen Fällen, die die Kommission bearbeitet – selbstverständlich der Rechtsweg offen.

Anfrage A 2018/11:

Bei dieser Anfrage ging es um den Vorwurf des Ideendiebstahls und um den Verdacht, dass eine in Wahrheit nicht durchgeführte Studie publiziert wurde. Da sich die beiden Parteien bereits in einem Rechtsstreit bzgl. dieser Anfrage befinden, wies die Kommission den Antrag auf Untersuchung der Anfrage zurück (vgl. Geschäftsordnung der Kommission § 3.4, abrufbar unter https://oeawi.at/untersuchung/).

Anfrage A 2018/14:

Ein Journalist wandte sich mit dem Verdacht eines Lesers auf Inkorrektheiten in einer Veröffentlichung an die Kommission. Eine Abbildung in der Publikation wäre möglicherweise manipuliert worden. Die Kommission befragte die Autor*innen und mehrere Fachleute, die aussagten, dass es sich um keine Täuschungsabsicht handle, sondern eine solche Bearbeitung der

Abbildung zur Zeit der Einreichung der Arbeit (2004) üblich war und nicht als wissenschaftlich unkorrekt angesehen wurde. Der Verdacht wissenschaftlich unkorrekten Verhaltens der Autor*innen der genannten Veröffentlichung wäre somit unberechtigt.

Anfrage A 2018/15:

Diese Anfrage wurde an der Universität bearbeitet, die Kommission über die laufende Untersuchung informiert. Es ging um den Vorwurf, dass in einer Publikation eine Abbildung mutwillig gefälscht wurde. Auf Nachfrage bei der Universität wurde der Kommission mitgeteilt, dass das Paper zurückgezogen wurde.

Anfrage A 2018/16:

Ein Chemiker wandte sich an die Kommission betreffend fehlender Koautorenschaft in einer Veröffentlichung mit einem Kooperationspartner. Die Kommission schätzte die vorhandenen Unterlagen wie folgt ein: Motivation, Anstoß und Auswahl der zu untersuchenden chemischen Verbindungen gingen von den Kooperationspartnern aus, während die Beiträge des Hinweisgebers nur in der Nachsynthese einer bereits beschriebenen Verbindung bestanden. Bei großzügiger Auslegung der Autorenregeln wäre sicher auch eine Koautorenschaft in der Publikation vertretbar und begründbar gewesen, zwingend erforderlich war sie aus Sicht der Kommission in diesem Falle jedoch nicht.

Anfrage A 2018/17:

Ein Hinweisgeber wandte sich an die Kommission mit dem Verdacht, dass in einer Publikation aus dem Jahr 2011 eine ungenügende Anzahl an Daten verwendet wurde und die Experimente unzureichend beschrieben wurden. Tatsächlich hatte sich die Kommission bereits 2012 in einer Anfrage mit mehr als 50 Publikationen des Beschuldigten beschäftigt, konnte aber nur in einer Publikation den konkreten Verdacht auf Datenerfindung bestätigen. Einer der Gutachter hatte damals in der nun in Verdacht geratenen Publikation „some evidence of sloppy science, but no evidence of additional data fabrication" gefunden. Der damals beschuldigte Wissenschaftler hat außerdem kurz nach dem bestätigten wissenschaftlichen Fehlverhalten die Wissenschaft verlassen. Da der Letztautor (und corresponding author) der Publikation kein Österreicher ist, riet die Kommission dem Hinweisgeber, sich an die Editor*innen des Journals zu wenden.

Anfrage A 2018/19:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/20:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2018/21:

Eine Universität wandte sich mit einem Plagiatsverdacht in einer Habilitationsschrift an die Kommission. Diese holte zwei Fachgutachten ein: Beide Gutachten kamen auf unterschiedlichen Wegen zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Habilitationsschrift um ein Plagiat handelt. In der

Habilitationsschrift fanden sich zahlreiche Passagen, die als eigener Text ausgegeben wurden, jedoch aus anderen Texten stammten und nicht als Zitate kenntlich gemacht wurden. In anderen Fällen wurden zwar Referenzen angegeben, aber auch hier wurden die kopierten Fremdtexte nicht als Zitate ausgewiesen.
Die Kommission war der Meinung, dass es sich angesichts der Fülle der nicht kenntlich gemachten Textübernahmen um wissentliches, vorsätzliches oder zumindest grob fahrlässiges Verhalten handelt (vgl. § 3 Abs. 1 der GWP-Richtlinien der ÖAWI, abrufbar unter https://oeawi.at/untersuchung/). Sie empfahl der Universität daher, die Habilitationsschrift unter Berücksichtigung der zahlreichen Plagiate erneut einer wissenschaftlichen Begutachtung zu unterziehen, die die Frage beantwortet, ob es sich bei dieser Arbeit um eine schriftliche Habilitationsleistung handelt, die der Universität würdig ist.

Anfrage A 2018/22:
Eine Universität bat die Kommission um die Suche nach Gutachter*innen, die bei der Aufklärung eines Plagiatsvorwurfs helfen können; die Kommission nannte mögliche Gutachter*innen. Die weitere Untersuchung verlief an der Universität.

Anfrage A 2019/01:
Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2019/02:
Eine Förderagentur richtete sich mit einer Anfrage bzgl. der Förderung einer Publikation an die Kommission. Eine Gutachterin hatte bzgl. mancher der in der Publikation genannten Quellen Bedenken, diese sollten erst historisch und ethisch in Kontext gebracht werden, um ethische Bedenken gegen eine solche Publikation auszuräumen.
Die Kommission war der Meinung, dass in diesem Fall Fragen der wissenschaftlichen Integrität tangiert werden, aber die ethische Komponente wesentlich wichtiger ist. Für ethische Fragen wäre sie jedoch nicht zuständig, weswegen sie diesen Fall nicht übernahm. Sie empfahl der Förderagentur den Namen einer Expertin, um diese um eine Stellungnahme oder gegebenenfalls um ein Gutachten zum vorliegenden Fall zu bitten.

Anfrage A 2019/03:
Ein Koautor einer Publikation wandte sich mit folgendem Vorwurf an die Kommission: Der Letztautor habe ihm verboten, eine Re-Analyse der Daten durchzuführen und er habe trotz mehrmaligen Beantragens keinen Zugang zu den Rohdaten bekommen. Außerdem gäbe es seiner Meinung nach in der Publikation eine vorsätzliche Datenverzerrung.
Die Kommission wies darauf hin, dass die eingereichte Version des Manuskripts von allen Autor*innen (also auch dem Hinweisgeber) in der vorliegenden Form bewilligt wurde. Der Letztautor erklärte, dass der Hinweisgeber sehr wohl Zugang zu den Daten habe. Die Kommission ging nicht von einer vorsätzlich verzerrenden Darstellung der Daten aus, jedoch von einer zu wenig präzisen und transparenten Abbildung von Tatsachen. Entsprechend war die Kommission der Meinung, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

Die Kommission empfahl, dass die Autor*innen bei der Zeitschrift ein Corrigendum mit einer expliziteren Darstellung der Daten nachreichen. Die Kommission wies auch darauf hin, dass es zu den GWP-Standards gehört, Daten a priori transparent abzubilden, und nicht erst auf Hinweis von Koautor*innen oder Forschenden außerhalb der Gruppe.

Anfrage A 2019/04:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2019/05:

Eine Universität wandte sich mit einem Plagiatsverdacht an die Kommission. Dabei handelte es sich um zwei wissenschaftliche Arbeiten: einen Artikel und eine kürzlich eingereichte Habilitationsschrift einer Wissenschaftlerin der Universität. Die beiden Fälle wurden getrennt bearbeitet, da die Habilitationsschrift und der Artikel thematisch weit auseinanderlagen und somit an jeweils unterschiedliche Gutachter mit entsprechender Expertise zu schicken waren.

Die Kommission holte zwei Gutachten ein, die den Plagiatsverdacht bzgl. des Artikels untersuchen sollen: Die Gutachter fanden im Text quasi auf jeder Seite Passagen, die als eigener Text ausgegeben wurden, jedoch aus anderen Texten stammten und nicht als Zitate kenntlich gemacht worden waren. Laut einem Gutachten bestehe dieser Text zu 66% aus Fremdmaterial, „das verwendet, aber nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt wurde“. Dabei ging es hauptsächlich um individuelle Texte anderer Autor*innen, so dass es sich eindeutig um eine Aneignung fremden geistigen Eigentums handelt.

Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass es sich um ein besonders schwerwiegendes Plagiat handelt. Aus ihrer Sicht wurde eindeutig gegen die GWP-Regeln verstoßen. Angesichts der enormen Fülle der nicht kenntlich gemachten Textübernahmen sei davon auszugehen, dass es sich um wissentliches, vorsätzliches Verhalten handle (vgl. § 3 Abs. 1 der GWP-Richtlinien der ÖAWI, abrufbar unter https://oeawi.at/untersuchung/). Sie ging daher von wissenschaftlichem Fehlverhalten aus. Angesichts der Schwere dieses Falles, wäre es der Universität vorbehalten, die in einem der beiden Gutachten aufgeworfene Anregung aufzugreifen, weitere Publikationen der Wissenschaftlerin einer Plagiatsprüfung zu unterziehen.

Bei der Untersuchung der Habilitationsschrift wies die Kommission darauf hin, dass die Universität keine konkreten Hinweise auf plagiierte Stellen gegeben hatte, die Kommission brauche aber einen Anfangsverdacht. Sie überprüfte die Arbeit nur stichprobenartig und fand hier schon einige Textblöcke, die einfach übernommen worden waren; die Kommission ging davon aus, dass es sich auch hier um einen schweren Fall von vorsätzlicher Täuschung handeln könnte. Eine weitergehende technische Untersuchung der Habilitationsschrift mittels geeigneter Plagiatssoftware durch die Universität könnte zu einer Absicherung der Befunde führen. Angesichts der Schwere des Falls läge eine Sistierung des Habilitationsverfahrens auf der Hand. Auch die Dissertation aus den 1980er Jahren stünde damit im Plagiatsverdacht. Die Kommission regte außerdem an, weitere Publikationen der Wissenschaftlerin einer Plagiatsprüfung zu unterziehen.

Anfrage A 2019/06:

Eine Universität bat die Kommission um Prüfung eines Plagiatsvorwurfs einer Diplomarbeit aus dem Jahr 2003. Die Kommission erklärte, dass sie sich gemäß ihrer Geschäftsordnung in der Regel nicht mit Vorgängen, die mehr als 10 Jahre zurückliegen, beschäftigt. Nachdem der vorliegende Fall jedoch bereits vor etwa einem Jahr von privater Seite an die ÖAWI herangetragen worden war, damals jedoch wegen Mangels an konkreten Hinweisen nicht bearbeitet wurde, und nunmehr ein Gutachten vorlag, beschloss die Kommission, den Fall dennoch aufzugreifen.

Die vorliegende Diplomarbeit zur Erlangung des Doktorgrades in Medizin war eine reine Literaturstudie, daher bestünde sie praktisch ausschließlich aus einer Aneinanderreihung von Zitaten. Das Gutachten kam auf einen sehr hohen Ähnlichkeitsanteil, allerdings waren einige der Referenzen erst nach der Diplomarbeit erschienen und konnten dem Autor daher nicht als Quelle gedient haben. Die Kommission erkannte eine unübersichtliche Art des Zitierens und fallweise mögliche Fehler in den Zitaten, wertete diese Mängel jedoch nicht als wissenschaftliches Fehlverhalten. Sie erkannte keine Täuschungsabsicht, da es sich bei einer Literaturarbeit nur um fremde Quellen handeln könne.

Anfrage A 2019/07:

Eine Organisation erstellte eine Broschüre: Von zwei wesentlich beteiligten Personen, denen eine Mitherausgeberschaft zugesagt wurde, wurde schließlich nur mehr eine im Vorwort dankend erwähnt. Ein weiterer Vorwurf lautete, dass die eingereichten Beiträge vor Drucklegung den Autoren nicht zur Durchsicht und Freigabe vorgelegt wurden. Stattdessen gab es nur eine Rückfrage zu einem unklaren Satz. Dieser Vorwurf wäre laut Kommission zwar berechtigt, schiene aber entschuldbar, da Zeitdruck bestand und ein korrektes Lektorat bereits in der Fachabteilung durchgeführt worden war. Ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten konnte die Kommission hierin nicht erkennen. Aus der Sicht der Kommission war aber die Frage der Mitherausgeberschaft deutlich problematischer, diese war nämlich von der letztendlich alleinigen Herausgeberin ursprünglich so zugesichert. Eine der Personen hatte später auf die Mitherausgeberschaft verzichtet, die zweite Person wurde vor vollendete Tatsachen gestellt.

Die Kommission kam damit zu dem Schluss, dass die GWP-Regeln durch die Nichteinhaltung von Zusagen bezüglich Mitwirkung an der Planung und Durchführung der Publikation verletzt wurden. Die Danksagung im Vorwort der Broschüre könne dies nicht aufwiegen. Die Kommission regte daher an, z. B. durch einen Neudruck der Broschüre die Beiträge der ursprünglich als Mitherausgeber vorgesehenen Personen entsprechend zu würdigen.

Anfrage A 2019/08:

Diese Anfrage bezog sich auf eine frühere Anfrage aus dem Jahr 2010, bei der die damalige Kommission einen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgestellt hatte. Der der damaligen Anfrage zugrundeliegende Zwist konnte offenbar bis heute nicht beigelegt werden. Die Kommission wies darauf hin, dass eine abermalige Befassung der Kommission mit der Causa nicht möglich ist, da die Geschäftsordnung ausschließt, dass Angelegenheiten aufgegriffen werden, die bereits Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen sind (vgl. Geschäftsordnung der Kommission, § 3.4; https://oeawi.at/untersuchung/).

Anfrage A 2019/09:

Eine Universität bat die Kommission, sich mit einem Plagiatsvorwurf zu einer Diplomarbeit aus dem Jahr 2004 zu befassen, da diese auffällige Parallelitäten zu einer anderen Diplomarbeit aus 2003 aufzeigte. Deren Verfasserin wurde der akademische Grad bereits aberkannt. Beide Arbeiten wurden beim selben Betreuer an der Universität eingereicht.

Der Kommission lagen beide Diplomarbeiten und eine Diplomarbeit einer anderen Universität aus dem Jahr 1998 vor. Als Beleg und Auslöser der Untersuchung lag zudem ein Papier vor, das die Ähnlichkeiten der beiden Arbeiten auf 50% schätzt. Zudem zeigte sich, dass die ersten 80 Seiten der Arbeit ein eindeutiges Plagiat der Diplomarbeit sind. Sogar die Formatierung war übernommen und ganze Textteile kopiert worden, ohne auf die vorherige Diplomarbeit zu verweisen. Für die Kommission war die Diplomarbeit damit in weiten Teilen ein Plagiat.

Anfrage A 2019/10:

Diese Anfrage wurde von den beiden Institutionen, die die Kommission kontaktiert hatten, wieder zurückgezogen.

Anfrage A 2019/11:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2019/12:

Noch in Bearbeitung.

Anfrage A 2019/13:

Eine Universität bat die Kommission um die Suche nach Gutachter*innen, die bei der Aufklärung eines Plagiatsvorwurfs helfen können; die Kommission nannte mögliche Gutachter*innen. Die weitere Untersuchung verlief an der Universität.

Anfrage A 2019/14:

Noch in Bearbeitung.

Anfragen an und Beratung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2019 sind zudem 54 Anfragen (in Form von E-Mails, Telefonaten oder persönlichen Beratungsgesprächen) an die Geschäftsstelle der Agentur für wissenschaftliche Integrität ergangen. Die Anfragen fallen inhaltlich sehr unterschiedlich aus:

Autor*innenschaften, Auftragsforschung, Betreuer*innenprobleme, Plagiat, Texterkennungssoftware, Zitierung, Datenaufzeichnungen (wem gehören Daten, wer darf Daten präsentieren, Fristen für Datenspeicherung), mögliche Datenmanipulation, Methoden, kumulative Dissertation versus Monografie, EU-Projekte (Umgang mit Kooperationspartnern, Daten, Zuständige für ws. Integrität), kumulative Dissertation versus Monografie, Qualität von Abschlussarbeiten, geistiges Eigentum, „Ideendiebstahl“, Ethikvoten, Institutionen zur Durchsetzung von Ethik-Standards bzw. Standards wissenschaftlicher Integrität (z.B. Ethikkommissionen, Ombudspersonen, Kommissionen für wissenschaftliche Integrität), forschungsethische Fragen, GWP-Richtlinien, Diskriminierung, Fairness in Bewerbungsverfahren, Mobbing.

Die Geschäftsstelle ist hier beratend oder auch als Vermittlerin zwischen Streitparteien tätig.

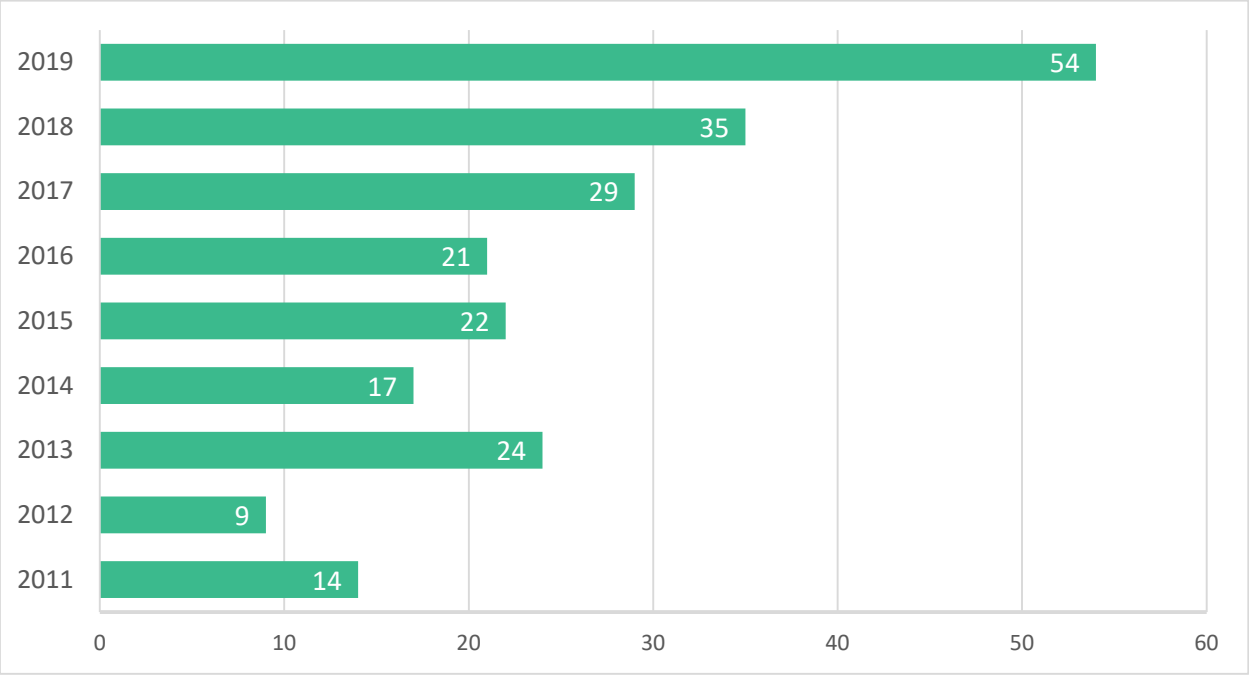

Abbildung 2: Überblick Anfragen (n=255) an die Geschäftsstelle (diese werden erst seit dem Jahr 2011 dokumentiert).

Mitglieder der Kommission für wissenschaftliche Integrität:

Prof. Dr. Gerd Müller (Kommissionsvorsitzender seit Jän. 2019)
Prof. Dr. Eveline Baumgart-Vogt (bis Okt. 2019)
Prof. Dr. Beatrice Beck Schimmer
Prof. Dr. Andreas Diekmann
Prof. Dr. Michael Hagner (bis Okt. 2019)
Alexandra Kemmerer, LL.M. eur (seit Okt. 2019)
Prof. Dr. Susanne Modrow (seit Okt. 2019)
Prof. Dr. Kerstin Schneider
Prof. Dr. Elisabeth Staudegger
Prof. Dr. Philipp Theisohn (seit Okt. 2019)

Geschäftsstelle:

Dr. Nicole Föger
Mag. Birgit Buschbom (bis Sept. 2019)
Samuel Mühllechner (seit Okt. 2019)
Armin Schmolmüller, MSc
Mag. Sabine Schnetzinger
Mag. Teodora Konach (seit Sept. 2019)

Landstraßer Hauptstraße 9/21
1030 Wien
T: +43/1/710 68 21
www.oeawi.at